

Allgemeine Geschäftsbedingungen von BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, zum Glasfaser-Hausanschluss für Gewerbe- und Geschäftskunden (Stand: 09/2020)

1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem/der Antragsteller/-in (folgend „Anschlussnutzer“) und BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (folgend „BS|ENERGY“), die ein Vertragsverhältnis über die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Glasfaser-Hausanschlusses („Glasfaser-Hausanschluss“) eingehen.

2 Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Angebote und Preisangaben von BS|ENERGY im Internet, in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbematerialien sowie in Beratungsgesprächen sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die vom BS|ENERGY bereitgestellten Prospekte, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.3 Der Anschlussnutzer gibt mit Unterzeichnung des Auftragsformulars ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages zum Glasfaser-Hausanschluss bei BS|ENERGY ab. Der Anschlussnutzer ist an eine von ihm unterzeichnete und von BS|ENERGY noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. BS|ENERGY ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen.

2.5 Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Anschlussnutzer zustande.

3 Grundstücksbenutzung

3.1. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von BS|ENERGY bzw. dem Diensteanbieter genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfanges sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

3.2. Der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Eine Festlegung der Leitungsverlegung und des Glasfaser-Hausanschlusses auf privaten Grundstücken ist erst nach Vorliegen der Genehmigung des Grundstückseigentümers (Nutzungsvertrag Glasfasererschließung) möglich. Eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers muss vor Bauausführung vorliegen und ist Bestandteil der Angebotsannahme jeder einzelnen Kundenanfrage. Der hierfür zu unterschreibende Nutzungsvertrag Glasfasererschließung BS|ENERGY liegt jedem „Glasfaser-Hausanschlussantrag für Gewerbegebiete“ bei.

3.3 Der Vertrag zwischen BS|ENERGY und einem Anschlussnutzer, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von BS|ENERGY ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Anschlussnutzer auf Verlangen von BS|ENERGY nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks (nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG) vorgelegt hat oder der dringlich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

3.4. Sofern der Antrag nach Ziffer 3.3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn BS|ENERGY den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.

3.5. Bei der Einholung der für die Installation und Benutzung der technischen Anlagen auf seinem Gelände erforderlichen weiteren Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Anschlussnutzer BS|ENERGY im Rahmen des Möglichen unterstützen.

4 Leistungen von BS|ENERGY

4.1 Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses

BS|ENERGY wird den Glasfaser-Hausanschluss (vgl. auch Ziffer 8) an der im Auftragsformular unter „Hausanschluss“ angegebenen Adresse zu den im Auftragsformular unter „Erschließungskosten“ angegebenen Entgelten und den hierfür aufgeführten Bedingungen erstellen und für die fachgerechte

Ausführung der Erstellung und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes des Glasfaser-Hausanschlusses sorgen. Sofern optionale Zusatzleistungen vom Anschlussnutzer beauftragt wurden, sind diese nicht Bestandteil der Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses. Sie können zeitgleich, ggf. aber auch gesondert abgeschlossen werden.

Die Erbringung der jeweiligen Leistung wird mit einem Abnahme- oder Übergabeprotokoll dokumentiert.

4.2 Erschließungskosten

Die jeweiligen Erschließungskosten sind dem Auftragsformular zu entnehmen und gelten unter der folgenden Maßgabe:

In den jeweiligen Erschließungskosten sind bis zu 20 Meter Tiefbau und Verlegung auf dem Gelände des Anschlussnutzers bzw. Grundstückseigentümers enthalten. Die bauseitige Voraussetzungen sind: keine Mauerreste im Baubereich, kein Trümmerschutt im Baubereich, kein hoher Grundwasserstand, keine Querung von Schienen erforderlich, keine Kampfmittel bzw. Kampfmittelverdacht im Baubereich, keine kontaminierten Böden im Baubereich, keine sonstigen bei Auftragserteilung nicht erkennbaren Erschwernisse der Leistungsausführung.

Für eine über 20 Meter hinausgehende Wegstrecke des Glasfaser-Hausanschlusses wird für den Anschlussnutzer ebenso wie im Fall des Nichtvorliegens einer der bauseitigen Voraussetzungen ein individuelles Angebot mit abweichenden Erschließungskosten erstellt.

4.3 Preisstellung / Arbeitszeiten

Unsere Angebotspreise sind Festpreise. Sie gelten für die normalen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr für jeweils max. 10 Stunden Arbeitszeit pro Tag. Für Arbeitsleistungen außerhalb dieser Zeiten werden gesonderte Konditionen auf Anfrage angeboten und vereinbart.

4.4 Zusatzleistungen

Optional kann BS|ENERGY mit der Erbringung kostenpflichtiger Zusatzleistungen vom Anschlussnutzer beauftragt werden. Für die Erbringung der Zusatzleistungen gelten ggf. gesonderte Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

4.5 BS|ENERGY ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter, insb. der Braunschweiger Netz GmbH, zu bedienen.

5 Leistungszeiten von BS|ENERGY

5.1 Ausschließlich die im Vertrag benannten Leistungstermine oder Leistungsfristen sind maßgeblich.

5.2 Der Anschlussnutzer kann BS|ENERGY vier Wochen nach Überschreitung eines Leistungstermins oder einer Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten. Falls BS|ENERGY einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist schuldhaft nicht einhält, oder wenn BS|ENERGY aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der Anschlussnutzer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung von BS|ENERGY setzen. Wenn BS|ENERGY diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt, so ist der Anschlussnutzer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 BS|ENERGY ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Anschlussnutzer zumutbar ist.

5.4 Die Leistungspflicht von BS|ENERGY ruht, wenn und solange der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, nicht nachkommt.

6. Pflichten des Anschlussnutzers

6.1 Der Anschlussnutzer ist für die Klärung folgender Fragen bzw. Erbringung folgender Leistungen vor Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses verantwortlich:

- Etwaige rechtliche und steuerliche Fragen werden vom Anschlussnutzer geklärt.
 - Soweit öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Anschlussnutzer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen oder vom Grundstückseigentümer beizubringen.
 - Die Klärung etwaiger Ansprüche des Anschlussnutzers auf öffentliche Finanzierungshilfen obliegt dem Anschlussnutzer.
 - Die Herstellung eines neuen bzw. Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Dienstvertrags mit einem Provider obliegt dem Anschlussnutzer.
 - Die Überprüfung der Kundenanlage des Anschlussnutzers auf Eignung für Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses obliegt dem Anschlussnutzer.
- 6.2 Sofern der Anschlussnutzer kein Eigentümer der Immobilie und / oder des Grundstücks ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer seine

Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

6.3 Der Anschlussnutzer hat für freie Montageflächen zu sorgen.

6.4 Ab Vertragsschluss stellt der Anschlussnutzer für BS|ENERGY den Zugang zum Installationsort sicher.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 In den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

7.2 Je nach Zahlungsart stellt BS|ENERGY dem Anschlussnutzer zum vereinbarten Zeitpunkt eine Rechnung über den vereinbarten Gesamtpreis.

7.3 Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.

8. Glasfaser-Hausanschluss

8.1. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht aus dem Hausanschlussübergabepunkt (HÜP). Dieser verbindet die Hausverteilanlage (Kundenanlage) mit dem Glasfasernetz von BS|ENERGY. Die vom Anschlussnutzer entsprechend der gesonderten Vereinbarung zu zahlenden Netzanschlusskosten sind mit Installation des HÜP beim Anschlussnutzer gemäß den Konditionen des Glasfaserhausanschluss-vertrages fällig.

8.2. BS|ENERGY installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. eine Gewerbeimmobilie) jeweils einen sogenannten HÜP als Abschluss ihres Glasfaserverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Anschlussnutzer die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen HÜP liegt. BS|ENERGY bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Gebäudes, an der der Glasfaser-Hausanschluss/der HÜP installiert wird. BS|ENERGY überlässt den HÜP dem Anschlussnutzer nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Anschlussnutzern und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP die Leistung von BS|ENERGY in Anspruch nehmen können.

8.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Anschlussnutzer der BS|ENERGY den HÜP zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.

8.4. Art und Lage des Glasfaser-Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von BS|ENERGY oder durch deren Beauftragte bestimmt.

8.5. Glasfaser-Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von BS|ENERGY und stehen in deren Eigentum oder werden über BS|ENERGY von Dritten dem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Anschlussnutzer von BS|ENERGY. Die Anschlussnutzer erlangen dadurch kein Eigentum am Glasfaser-Hausanschluss. Glasfaser-Hausanschlüsse werden ausschließlich durch BS|ENERGY oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Glasfaser-Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Glasfaser Hausanschlusses zu schaffen oder zu veranlassen. Er darf ohne vorherige Zustimmung von BS|ENERGY keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. BS|ENERGY ist berechtigt, von Anschlussnutzern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von BS|ENERGY. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Anschlussnutzer in Rechnung gestellt werden.

8.7. Jede Beschädigung des Glasfaser-Hausanschlusses ist BS|ENERGY unverzüglich mitzuteilen.

9. Kundenanlagen/Hausinstallation

9.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Glasfaser-Hausanschluss/HÜP bis zur Anschlussdose ist der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.

9.2 BS|ENERGY ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.

9.3 Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von BS|ENERGY bzw. deren Beauftragten Dritten sowie den Diensteanbietern des Anschlussnutzers (Provider) verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls

diese Richtlinie erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) sein.

10. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat dem Beauftragten von BS|ENERGY den Zutritt zu seinem Hausanschluss und der Hausverteilanlage in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten oder auf eine entsprechende Gestattung hinzuwirken, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten.

11. Durch Anschlussnutzer verursachte Fehlersuche

Der Anschlussnutzer hat der BS|ENERGY den Aufwand für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von der BS|ENERGY zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von BS|ENERGY vorliegen oder der Anschlussnutzer die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Anschlussnutzer ist berechtigt nachzuweisen, dass BS|ENERGY keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

12. Unterbrechung / Beschränkung der Leistung

BS|ENERGY ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend kurzzeitig einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder des Datenschutzes erforderlich ist. Der Anschlussnutzer wird über die vorläufige Einstellung des Kundenanschlusses vorzeitig, spätestens 5 Tage zuvor, von seinem Provider informiert. Im Falle von Gefahr in Verzug darf die Unterbrechung auch kurzfristig erfolgen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 BS|ENERGY behält das Eigentum an den einzelnen Bauteilen bzw. des errichteten Glasfaser-Hausanschlusses bis zur vollständigen Zahlung der aus dem Vertrag mit dem Anschlussnutzer zustehenden Forderungen.

13.2 Der Anschlussnutzer darf, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht, nicht über die Bauteile bzw. den errichteten Glasfaser-Hausanschluss verfügen und diesen Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

13.3 Ist der Anschlussnutzer ein Unternehmer, der bei der Bestellung in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich der in Verbindung mit der Bestellung stehenden Forderungen.

13.4 Bei Zugriffen Dritter auf die von BS|ENERGY unter noch bestehendem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren - insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher - ist der Anschlussnutzer verpflichtet, auf das Eigentum von BS|ENERGY hinzuweisen. Der Anschlussnutzer hat BS|ENERGY darüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit BS|ENERGY seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.

14 Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Glasfaser-Hausanschlusses bzw. deren einzelner Komponenten geht mit Abnahme des Glasfaser-Hausanschlusses, spätestens mit Unterzeichnung des Abnahme- oder Übergabeprotokolls, auf den Anschlussnutzer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Anschlussnutzer im Annahmeverzug befindet.

15 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

15.1 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Anschlussnutzer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt BS|ENERGY nicht.

15.2 Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar.

15.3 Gewährleistungsansprüche können vom Anschlussnutzer nicht mehr geltend gemacht werden, sofern er selbst oder Dritte Veränderungen am Glasfaser-Hausanschluss bzw. deren Komponenten vorgenommen haben; dies gilt dann nicht, wenn der Anschlussnutzer nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf vorgenommene Änderungen am Glasfaser-Hausanschluss zurückzuführen ist.

15.4 Werden BS|ENERGY seitens des Anschlussnutzers bei einem Gewährleistungsfall falsche Angaben übermittelt, so haftet der Anschlussnutzer für die daraus resultierenden Kosten (bspw. Handwerkerkosten).

15.5 BS|ENERGY haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht von BS|ENERGY hinausgehen. Diesbezüglich muss sich der Anschlussnutzer selbst mit den jeweiligen Herstellern auseinandersetzen. Soweit hierfür erforderlich, wird BS|ENERGY Ansprüche gegen Hersteller an den Anschlussnutzer abtreten.

15.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Anschlussnutzer zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen.

15.7 Offensichtliche Mängel muss der Anschlussnutzer unverzüglich nach Montage des Glasfaser-Hausanschlusses bzw. nach Übergabe bei BS|ENERGY anzeigen.

15.8 Der Anschlussnutzer gewährt BS|ENERGY bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

16 Haftung; höhere Gewalt

16.1 BS|ENERGY haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BS|ENERGY nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnutzer regelmäßig vertraut.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Anschlussnutzer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

16.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden BS|ENERGY nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

16.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

16.4

a. Höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien oder Pandemien, Quarantänezustände, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, es sei denn, die von höherer Gewalt betroffene Partei kommt ihrer Mitteilungs- und Schadensminderungspflicht nach nachfolgendem Absatz b nicht nach. Dies gilt auch, wenn der Umstand der höheren Gewalt zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet.

b. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn sie vom Umstand der höheren Gewalt Kenntnis erlangt hat, dessen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit darlegen und eine unverbindliche Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit abgeben. Die Parteien werden soweit die Vertragsbedingungen einschließlich der Liefer-/Leistungsstermine und des Leistungsumfanges unter der Berücksichtigung der Auswirkungen der Folgen der höheren Gewalt angemessen anpassen. Hierbei erhält BS|ENERGY jedenfalls ihre durch die Erschwerung der Leistungserbringung verursachten Mehrkosten nebst kalkulatorischen Zuschlägen erstattet (z. B. in Folge von Verzögerungen oder Störungen wie auch bspw. den Austausch von Sub- bzw. Nachunternehmern oder Lieferanten zur Abwendung oder Reduzierung solcher Verzögerungen oder Störungen) und die Liefer- und Leistungsstermine werden um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt verlängert.

c. Die von höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, alle ihr möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Umstand der höheren Gewalt bzw. dessen Folgen so kurzfristig wie möglich zu beseitigen oder in seinen störenden Auswirkungen zu beschränken, um die Wiederaufnahme der Leistungen und Abnahmen im vertraglich vereinbarten Umfang durch die Parteien zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Beilegung von Streiks und jedweden anderen Arbeitskonflikten sowie die Beendigung von Aussperrungen – diese stehen im Ermessen derjenigen Partei,

die sich auf höhere Gewalt beruft.

d. Bei Fortdauer eines Umstandes höherer Gewalt über mehr als einhundertachtzig (180) aufeinander folgende Kalendertage oder mehr als 365 Kalendertage über die Gesamtlaufzeit des Vertrages hinweg hat jede der beiden Parteien das Recht, den Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise zu kündigen und die bis zum Kündigungstermin von ihr erbrachten Leistungen abzurechnen.

17 Rücktritt; COVID-19

17.1 Die Leistungen von BS|ENERGY stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Ein Rücktritt durch BS|ENERGY ist möglich, wenn er aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von BS|ENERGY oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. BS|ENERGY ist in diesem Fall alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Anschlussnutzer andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist BS|ENERGY erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Anschlussnutzer oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

17.2 BS|ENERGY haftet nicht für die Nichteinhaltung ihrer in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, soweit diese Nichteinhaltung auf die direkten oder indirekten Folgen der Covid-19-Pandemie (Corona-Virus bzw. SARS-CoV-2-Virus) zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

(a.) die Verpflichtung zur Einhaltung der zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen oder von den Behörden ergriffenen Maßnahmen (einschließlich obligatorischer Schließungen, Beschlagnahmungen, Transportbeschränkungen, physischer Distanz Anforderungen („social distancing“)), (b.) die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften und -empfehlungen, die sich aus der Covid-19-Pandemie ergeben, (c.) die Unmöglichkeit, dem zuständigen Personal von BS|ENERGY oder zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten geeignete persönliche Schutzausrüstung für die auszuführenden Aufgaben zu liefern oder zu verteilen, als Folge von Versorgungsengpässen infolge der Covid-19-Pandemie, (d.) die Unmöglichkeit eines BS|ENERGY-Sub- bzw. Nachunternehmers oder -Lieferanten, seinen Verpflichtungen aus den oben genannten Gründen nachzukommen – in dem Umfang, in dem die sich daraus ergebenden Behinderungen nicht in angemessener Weise überwunden werden können.

17.3 Sollten direkte oder indirekte Folgen der Covid-19-Pandemie, vgl. auch Ziffer 17.2, die Leistungserbringung von BS|ENERGY im Vergleich zur im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung erwarteten Leistungserbringung erschweren, werden die Parteien soweit erforderlich die Vertragsbedingungen einschließlich der Liefer-/Leistungsstermine und des Leistungsumfanges unter der Berücksichtigung der Auswirkungen der Folgen der Covid-19-Pandemie angemessen anpassen. Hierbei erhält BS|ENERGY jedenfalls ihre durch die Erschwerung der Leistungserbringung verursachten Mehrkosten nebst kalkulatorischen Zuschlägen erstattet (z. B. in Folge von Verzögerungen oder Störungen wie auch bspw. den Austausch von Sub- bzw. Nachunternehmern oder Lieferanten zur Abwendung oder Reduzierung solcher Verzögerungen oder Störungen). Gesetzliche Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben im Übrigen unberührt.

18 Datenschutz

BS|ENERGY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnutzers im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Anschlussnutzer sind unter anderem auf der Homepage unter www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Auf Verträge zwischen dem BS|ENERGY und dem Anschlussnutzer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.

19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Anschlussnutzer und BS|ENERGY ist der Sitz von BS|ENERGY.

19.3 Änderungen dieser Bedingungen und der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.